

# Kreis-Blatt.



Groß-Strehly, den 20. Mai 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

### Polizeiordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 1 Abs. 2 und 13, Abs. 1 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlessen folgendes:

§ 1. Schweine, deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen der amtlichen Untersuchung auf Trichinen, die nach Maßgabe des genannten Gesetzes vom 28. Juni 1902 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zu erfolgen hat.

§ 2. Die Polizeiverordnung vom 21. Mai 1892 betreffend die Trichinenschau und die zu ihrer Ergänzung und Abänderung erlassenen Verordnungen vom 8. September 1894, 30. Juli 1896, 15. September 1896 und 27. März 1897 werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 20. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen. Graf von Jedlich und Trübschler.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April 1903 (Amtsblatt S. 153 Nr. 392) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß mir als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Oppeln die weiteren Nummern 1801 — 2100 überwiesen worden sind.

Oppeln, den 11. Mai 1904.

### Der Regierungspräsident.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 6. v. Mts. — IIIa 3004 — bestimmt, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten die Zahl der von den **ordentlichen Polizeibehörden** anlässlich der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (N. O. Bl. S. 33) revidierten Gast- und Schankwirtschaften u. der darin ausgeführten Revisionen angeben.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Versendung vom 22. September 1902 Stück 39 ersuche ich die Ortspolizeibehörden, bis **spätestens zum 5. Januar jeden Jahres** dem zuständigen Gewerbeinspektor die betreffenden Zahlen unter Benutzung folgender Musters mitzuteilen.

Kreis: \_\_\_\_\_  
Stadt- oder Amtsbezirk: \_\_\_\_\_

1.	2.	3.
Zahl der vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften, in deren Gehäusen und Lehr- linge beschäftigt werden. *	Zahl der hiervon anlässlich der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (N. O. Bl. S. 33) in der Zeit vom 6. Januar 19... bis 31. Dezember 190... revidierten Gast- und Schankwirtschaften.	Zahl der in diesen Gast- und Schankwirtschaften ausgeführten Revisionen.


\* In dieser Spalte kann die im Bericht für den Zählbogen festgestellte Zahl eingetragen werden.

Groß-Strehly, den 4. Mai 1904.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten in erhöhtem Maße wieder auf. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die öffentliche Sanitätspolizei zum Gegenstande nachhaltiger Tätigkeit zu machen und für die Abstellung der vorgefundenen sanitären Mängel Sorge zu tragen. Insbesondere mache ich auf die dringende Notwendigkeit der öfteren Kloakenräumung, sowie der Reinhaltung der Straßen, Gassen und Hofräume hiermit besonders aufmerksam.

Groß-Strehly, den 14. Mai 1904.

Diejenigen Gemeindevorstände, welche mit Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 15. April 1904 Stück 16 betr. die Ausshändigung der Nachwächter-Instruktion noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte nunmehr binnen 8 Tagen einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1904. 

Diejenigen Gemeindevorstände, welche mit Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 23. April 1904 Stück 17 betr. Berichterstattung über die im Rechnungsjahre 1903 vorgenommenen Gemeindefassen-Revisionen noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte nunmehr unerinnert binnen 8 Tagen einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1904.

Gewählt der Rentmeister Hyazinth Gomolla aus Rosmierka zum Vorsteher des Gesamtarmen-Verbandes Kadlub.  
Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1904.

Befätigt die Wahl des Kaufmanns Paul Nowak-Petersgrätz zum 1. und des Fleischers Josef Nowak ebendasselbst zum 2. Schöffen für die Gemeinde Petersgrätz.

Befätigt der Josef Smieskoll aus Zawadzki und der Anton Czaja aus Schwierke als Nachwächter für die Gemeinde Zawadzki.

Groß-Strehlitz, den 10. Mai 1904.

Der Königliche Landrat.  
von Allen.

## Kirchenverkauf.

Für den Verkauf der diesjährigen Kirchbaumnuhung an den Kreischauffeen des Kreises Groß-Strehlitz sind folgende Termine anberaumt:

1. Für die Chaussee Gr.-Strehlitz — Hest: Montag, der 6. Juni d. J. vormittags 9 Uhr im Wendla'schen Gasthause in Salejche.
2. Für die Chaussee Salejche-Deschowitz: Montag, der 6. Juni d. J. vormittags 10 Uhr ebenfalls im Wendla'schen Gasthause in Salejche.
3. Für die Chaussee Himmelwitz-Zawadzki: Dienstag, der 7. Juni d. J. vormittags 8 Uhr im Bureau des Kreiswageningenpektors Kugler in Groß-Strehlitz.
4. Für die Chaussee Gr.-Strehlitz — Krappitz: Mittwoch, der 8. Juni d. J. vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Nierote.

Die Kirchen sind gegen Hagelschaden versichert.

Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 50 Mark zu hinterlegen. Die Verpachtungsbedingungen werden vor den Terminen bekannt gegeben, in welchen auch die Zuschläge bei annehmbaren Geboten gegen sofortige Zahlung der Kaufsumme erfolgen.

Groß-Strehlitz, den 17. Mai 1904.

Der Kreis-Ausschuß. von Allen.

Diejenigen Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände welche mit Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 25. März 1904 Stück 13 betr. Einreichung der Nachweisungen über die Kreisabgabefreien Staatskneuren pp. für 1904 noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte nunmehr unerinnert binnen 8 Tagen einzureichen.

Groß-Strehlitz den 16. Mai 1904.

Der Kreis-Ausschuß.

Unter Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 11. Mai 1903 Stück 20 Seite 148 wird hiermit bekannt gemacht, daß für das Rechnungsjahr 1904 die Kreisabgaben durch einen Zuschlag von 26 Prozent zur Einkommensteuer, Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe einschließlich der Betriebssteuer unter gleichzeitiger Heranziehung der Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 300 Mk. und nicht mehr als 900 Mk. nach Maßgabe des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sowie durch Zuschläge zu der nach § 14 und 15 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 unter Berücksichtigung des § 914 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu ermittelnden Einkommensteuer der Forenten und juristischen Personen aufzubringen sind.

Die Verteilungsnachweisung wird später veröffentlicht werden.

Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1904.

Der Kreis-Ausschuß.

Ernannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten zu Breslau der Majoratsbesitzer Graf Hyazinth von Strachwitz auf Gr.-Stein zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr.-Stein auf weitere 6 Jahre, der Rentmeister Hyazinth Gomolla in Rosmierka zum Amtsvorsteher und der Oberförster David Fehner in Kadlub zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Kadlub.

Groß-Strehlitz, den 17. Mai 1904.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Kreis-Chaussee zwischen Groß-Strehlitz und Sucholohna — im Park — wird wegen Neuschüttung für die Zeit vom 24. Mai bis 4. Juni für Fahrwerke gesperrt. Dieselben haben während dieser Zeit die Hummerstraße (städt. Gasanstalt) zu benutzen.

Groß-Strehlitz, den 10. Mai 1904.

Der Kreis-Ausschuß.

In nächster Zeit werden den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen die hier eingehenden Berufungen gegen die Einkommensteuer-Veranlagung behufs Begutachtung zugehen.

Die Besteuerungsmaximale sind mit den Angaben der Steuerpflichtigen **genau zu vergleichen** und auf die Richtigkeit zu prüfen. Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Einkommensquellen nach dem **Stande vom 1. April** maßgebend sind. Alle nach dem (ersten) 1. April eingetretenen Veränderungen müssen im Berufungsverfahren unberücksichtigt bleiben, sofern dieselben nicht schon vor dem 1. April vollkommen feststünden. In allen Fällen, in denen Steuerpflichtige bestimmte, tatsächliche, anscheinend aber unrichtige oder unvollständige Angaben machen, sind dieselben unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 des Gesetzes zu vernehmen. Ueber alle tatsächlichen Behauptungen sind die etwa angetretenen Beweise zu erheben.

Nach Abschluß der Verhandlungen ist die Berufung eventl. unter Zuziehung von Kommissionsmitgliedern, Sachverständigen zu begutachten. Dieses Gutachten darf sich aber **nicht auf allgemeine Ausdrücke beschränken**, sondern **muss** in Kürze unter Beleuchtung der in der Berufung vorgebrachten Gründe ein **bestimmtes Urteil** darüber enthalten, ob und warum die Annahme des vom Berufser behaupteten geringeren Einkommens gerechtfertigt erscheint oder nicht.

Ist eine Berufung nach den dortigen Ermittlungen **unbegründet**, so ist darauf hinzuwirken, daß der Steuerpflichtige dieselbe **zurückzieht**. Diese Erklärung ist in kurzer Form zu Protokoll zu nehmen. Ferner ist in allen Fällen, in denen nicht Freistellung eintritt, darauf hinzuwirken, daß Genfit sich mit der Ermäßigung auf den dem festgestellten Einkommen entsprechenden Steuerfuß einverstanden erklärt. — Auch diese Erklärung ist unter ausdrücklicher Bezeichnung des Steuerjahres protokollarisch aufzunehmen.

Bezüglich der Ansetzung der Einnahmen bemerke ich, daß dem Steuerpflichtigen nach § 11 des Gesetzes in der Regel die Einnahmen seiner Ehefrau und unter den dort genannten Voraussetzungen auch die der Kinder anzuzählen sind. Der Verdienst der Kinder außerhalb des Betriebes oder Gewerbes des Vaters ist **nicht** anzurechnen, auch dann nicht, wenn der Vater denselben ganz oder teilweise als Kostgeld erhält. Es könnte nur mit dem eventuellen **Heber-schuss** beim Kostgeld als Einnahme gerechnet werden. —

Bezüglich der Berechnung des Einkommens und der Abzüge nehme ich auf die Bestimmungen der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Bezug und bemerke zu demselben kurz Folgendes:

1. Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach dem **jährlichen** Stande vom **1. April** in Ansatz zu bringen. Auf den Zeitpunkt der Zinszahlung kommt es nicht an.

Dividenden sind nach dem Durchschnitt für die dem Steuerjahr vorausgegangenen 3 Jahre zu berechnen; die Einnahmen sind für jedes Jahr besonders zu berechnen. —

2. Mietsinnahmen sind nach dem für das Steuerjahr (in diesem Jahre die Zeit vom 1. 4. 1904 bis 31. 3. 1905) zugesicherten Betrage in Ansatz zu bringen. Nur wenn die Mieten beim Vorhandensein vieler kleiner Wohnungen sehr oft wechseln, sind die Mieten nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren **wirklich bezogenen** anzusehen. —

3. Der Mietwert der eigenen Wohnung — Geschäftsräume kommen **nicht** in Betracht — ist nach dem ortsüblichen Preise in Ansatz zu bringen.

4. Für die **gesamten** Gebäudenkosten (Reparaturen, Feuerversicherung, Vereinigung u. s. w.) können **höchstens** 20% der Mietsinnahmen einschließlich des Mietwertes der eigenen Wohnung als Abzug **ohne Nachweis** zugelassen werden. Wo die Unkosten diesen Betrag nach dem maßgebenden Durchschnitt nicht erreichen, z. B. bei Neubauten, sind nur die tatsächlichen Unkosten in Abzug zu bringen. — Ein Abzug von mehr als 20% ist durch Beläge für jedes Jahr der maßgebenden Durchschnittsperiode genau nachzuweisen. —

Ausgaben für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung sind nicht abzugsfähig.

Mietsausfälle sind nicht in Abzug zu bringen.

5. Das gewerbliche und landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre eventuell Kalenderjahre in Ansatz zu bringen. Das Einkommen ist für jedes der letzten 3 Jahre besonders anzugeben und der Durchschnitt alsdann zu Grunde zu legen. Besteht die Quelle für den Genfiten noch nicht 3 Jahre, so ist der Durchschnitt seit der Zeit des Bestehens und nötigenfalls das mutmaßliche Jahreseinkommen in Ansatz zu bringen.

Soweit Bücher vorhanden sind, ist der Buchbeweis zu erheben. —

Söberschätzungen gegen Vorjahre und insbesondere gegen die vorjährige Veranlagung sind eingehend zu begründen.

6. Die Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung (Gehalt, Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß Pension, u. s. w.) einschließlich des Wertes der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge sind nach dem **jährlichen** Stande am **1. April** in Ansatz zu bringen. — Fantien, Remunerationen, Provisionen pp. sind nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre — jedes Jahr ist besonders anzugeben — zu berechnen. — In diesen Fällen sind die **Arbeitsgeber anzufragen**. —

Bei allen Arbeiten ist der Nettoverdienst nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre anzusehen. Nur wenn innerhalb dieser Zeit eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, kommt nur der Durchschnittsverdienst in Betracht, welchen der Genfit in seiner Stellung, die er am 1. April bekleidet, bezogen hat. Sofern Berufende vorübergehend am 1. April stellungslos und einkommenslos sind, so haben dieselben protokollarisch zu erklären, ob sie nur für die stellungslose Zeit oder für das ganze Jahr freigestellt bzw. ermäßigt sein wollen.

7. Verlangen Steuerpflichtige den Abzug von Schuldzinsen, so sind das Schuldkapital, der Zinsfuß und der Name sowie Stand und Wohnort der Gläubiger genau anzugeben und — soweit die Schulden nicht bestimmt sind — die letzten Zinsquittungen einzufordern und beizufügen.

8. Bei Unfall- und Lebensversicherungen — nur für die eigene Person des Steuerpflichtigen abzugsfähig — sind die letzten Prämienquittungen einzufordern und beizufügen.
9. Die zur Befreiung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen (Miete, Kleidung, Heizung, Beleuchtung usw.), sowie die zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend, an andere geleisteten Unterstützungen dürfen vom Einkommen **nicht in Abzug** gebracht werden.
10. Beanprucht ein Steuerpflichtiger eine Ermäßigung nach § 19 des Gesetzes, so ist festzustellen, welche jährlichen besonderen Unkosten durch die zur Begründung angeführten Umstände entfielen, und ob eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit vorliegt.
11. Hat sich die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren seit der Veranlagung geändert, so ist zu ermitteln, wieviel Kinder unter 14 Jahren am 1. April vorhanden waren. Ist eine Vermehrung eingetreten, so ist das Geburtsdatum des jüngsten Kindes anzugeben. Für die nach dem 1. April geborenen Kinder ist ein Abzug unzulässig. Endlich weist ich noch darauf hin, daß die Berechnungen genau und so schnell wie möglich zu erledigen sind.

Bei etwaigen Zweifeln stelle ich Rückfragen in meinem Amtszimmer anheim.

Groß-Strehly, den 4. Mai 1904.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.** Königliche Landrat. von Alten.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Johann Kruppa zu Laßist ist durch den Fleischbeschauer Nowak Kotlauf in leichter Form festgestellt. Die Gehöftsperrre ist angeordnet.

Wirschtsch, den 17. Mai 1904.

**Der Amtsvorstand.**

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Einliegers Ignaz Kolodziejzyl und bei einem solchen des Einliegers Peter Majchrowski zu Laßist ist durch den Fleischbeschauer Kotlauf in leichter Form festgestellt, es wird demnach für beide Gehöfte die Sperre auf 14 Tage angeordnet.

Wirschtsch, den 10. Mai 1904.

**Der Amtsvorstand.**

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Johann Wollmit zu Laßist, ist vom Fleischbeschauer Nowak leichte Form von Kotlauf festgestellt, und wird für das betreffende Gehöft die Sperre bis auf weiteres angeordnet.

Wirschtsch, den 11. Mai 1904.

**Der Amtsvorstand.**

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	P R O D U K T I O N S P R A M M										per	per	per					
		Weizen		Kroggen		Gerste		Baber		Gebien		Zweckbrosen		Quorn	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier
		M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.
Groß-Strehly am 17. Mai 1904.	Döchter Niedrigster	17 75	13 25	13 50	13 —	19 —	18 75	29 50	5 —	6 00	26 40	2 50	2 40	—	—	—	—	—	—
Mitt am 18. Mai 1904.	Döchter Niedrigster	17 75	13 25	13 50	13 00	—	—	—	—	5 00	7 00	26 40	2 40	2 20	—	—	—	—	—
Leichnitz am 17. Mai 1904.	Döchter Niedrigster	17 80	12 80	13 —	13 80	18 —	—	—	—	4 60	6 —	25 —	2 40	2 20	—	—	—	—	—

## Anzeigen.

### Zwei Knaben

die Lust haben die **Sattlerei** und **Tapetereie** zu erlernen, wollen sich bald melden.

V. Kwassny,

E. Albrecht's Nachfolger.

Groß-Strehly.

### Frischen Speck

von hiesigen Landswinein offeriert mit 60 Pfg. pro Pfund.

Alois Walloschek,

Fleischweiner.

### Bekanntmachung.

In der städtischen Gasanstalt wird Teer zum Preise von 2,50 M. für den Centner abgegeben. Der Betrag ist vorher in der Kammereiffasse zu entrichten.

Groß-Strehly, den 20. April 1904.

**Der Magistrat.**

### Bekanntmachung.

Die **Girschnahme** auf der Bahnhofstraße hier wird am **Dienstag, den 7. Juni d. J. Vormittags 10 1/2 Uhr**

in der Kammereiffasse hier, meistbietend bezug, bestbietend verpacktet werden. Bei Abgabe des Pachtgebots ist eine Pachtsumme nebst Stempel und Inertionskosten sofort zu zahlen. Auch schriftliche Pachtgebote werden vor dem Termine angenommen, jedoch ist im Pachttermine die Pachtsumme zu zahlen.

Loß, den 17. Mai 1904.

**Der Magistrat.**

Hierzu eine Beilage.